



**Sechste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Kunstgeschichte & Filmwissenschaft als Kern- und
Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 18. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Sechste Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 976), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung vom 16. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2019, S. 140). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In der Überschrift und in § 1 werden das Und-Symbol durch das Wort „und“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Bachelorfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft vermittelt Basiswissen der Kunstgeschichte und Filmwissenschaft. ²Das Fach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft bietet unter diesem Aspekt zugleich eine systematische Einführung in geisteswissenschaftliches Denken und Arbeiten. ³Durch Lehrveranstaltungen und Selbststudium wird die Fachbegrifflichkeit zur Erfassung und Analyse von Kunstwerken eingeübt und ein eigenständig erarbeiteter Überblick über die Bereiche Architektur, Malerei, Skulptur, Grafik, angewandte Kunst, Gartenkunst, Fotografie, Film und Medienkunst einschließlich ihrer jeweiligen Theorie und Geschichte gewonnen. ⁴Erlern wird im Besonderen die historisch-kritische Arbeitsweise, zu der spezielle kunsthistorische, film-, fotografie-, medien- sowie bildwissenschaftliche Methoden der Analyse und Argumentation hinzukommen. ⁵Dazu gehören die Bild- und Textrecherche sowie die werk- und problemorientierte Auswertung der wissenschaftlichen Literatur, aber auch die selbständige Darstellung in Form von visuell gestützten Vorträgen und schriftlichen Arbeiten.“
 - b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Kunst“ die Wörter „und Film“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden in Satz 1 das Und-Symbol durch das Wort „und“ und in Satz 2 die Wörter „Kunstgeschichte & Bildwissenschaft“ durch die Wörter „Kunstgeschichte und Filmwissenschaft“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden in Satz 1 das Und-Symbol durch das Wort „und“ und in Satz 2 das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.



3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Satz 3 das Wort „selbständigen“ durch das Wort „selbstständigen“ und in Satz 5 die Wörter „Kunstgeschichte & Bildwissenschaft“ durch die Wörter „Kunstgeschichte und Filmwissenschaft“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Pflichtbereich setzt sich aus drei Basismodulen (Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste, Objektkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in Film, Fotografie, Medienkunst), einem Praxismodul, einem Bachelor-Kolloquium und der Bachelor-Arbeit zusammen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft besteht aus einem Pflichtbereich von 10 LP und einem Wahlpflichtbereich von 50 LP. ²Das Basismodul Einführung in die Bildkünste und Objektkenntnis (KU Bild2, 10 LP) ist verpflichtend zu besuchen. ³Ein weiteres Basismodul ist aus folgenden zwei Themenbereichen zu wählen: Einführung in die Architektur oder Einführung in Film, Fotografie, Medienkunst. ⁴Neben den zwei Basismodulen müssen vier Aufbaumodule absolviert werden. ⁵Die Aufbaumodule sind so zu wählen, dass sie aus vier unterschiedlichen Bereichen stammen.“

- d) In Absatz 5 Satz 2 wird der zweite Aufzählungspunkt wie folgt gefasst:

„Allgemeine Schlüsselqualifikationen, die anteilig im Bachelor-Kolloquium sowie dem Basismodul Einführung in die Bildkünste, Objektkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten (KU Bild 1) vermittelt werden (10 LP) und in“

- e) In Absatz 6 werden in Satz 1 der Satzteil „wenn mindestens zwei der drei angebotenen Basismodule bestanden sind“ durch den Satzteil „wenn mindestens eines der drei Basismodule bestanden ist“ und in Satz 2 der Satzteil „wenn die beiden gewählten Basismodule bestanden sind.“ durch den Satzteil „wenn entweder das Basismodul Einführung in die Bildkünste und Objektkenntnis (KU Bild2) oder das frei gewählte zweite Basismodul bestanden ist.“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Bachelorstudiums“ die Wörter „im Kernfach“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden im ersten Aufzählungspunkt hinter dem Wort „ein“ das Wort „einschlägiges“ eingefügt und im zweiten Aufzählungspunkt die Wörter „aus den Bereichen Denkmalpflege bzw. Museum“ gestrichen.